

Ausschreibung zur Antragsstellung für KOMM-AN NRW 2024

Programmteil II – Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert im Rahmen des Landesprogramms KOMM-AN NRW Projekte zur Integration von Geflüchteten und Neuzugewanderten in den Kommunen und stärkt das ehrenamtliche Engagement. Das Programm trägt dazu bei, dass die ehrenamtliche Arbeit vor Ort systematisch unterstützt, wertgeschätzt und koordiniert wird.

Der Stadt Gelsenkirchen stehen für das Jahr 2024 Fördermittel in Höhe von **95.600,00€** zur Verfügung. Diese Fördermittel können zur Durchführung bedarfsorientierter Maßnahmen vor Ort an Dritte weitergeleitet werden. Im Folgenden erhalten Sie Informationen zum Verfahren und zu den förderfähigen Maßnahmen.

Antragsberechtigt sind:

Organisationen mit einem geschäftsführenden Vorstand, welche sich aktiv mit Unterstützungsangeboten für Geflüchtete und Neuzugewanderte einsetzen.

Ablauf des Förderverfahrens:

Der Antrag auf Förderung kann bis zum **19.04.2024** beim Referat Zuwanderung und Integration/Kommunales Integrationszentrum der Stadt Gelsenkirchen gestellt werden. Ein Formular finden Sie auf der Website der Stadt Gelsenkirchen unter: www.gelsenkirchen.de/kige. Bitte benutzen Sie die vorgesehenen Textfelder, um Ihre Arbeitsschwerpunkte und Projektinhalte zu beschreiben.

Sollte Ihr Antrag positiv beschieden werden, schließt das Referat Zuwanderung und Integration/Kommunales Integrationszentrum mit Ihnen einen Weiterleitungsvertrag und Sie können im Anschluss Fördermittel abrufen, wenn die Zuwendung voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird. Planen Sie zum Beispiel, die Mittel über das Jahr verteilt einzusetzen (z.B. für laufende Mietzahlungen), bedeutet dies, dass Sie unter Umständen mehrere Mittelabrufe fertigen müssen oder zunächst in Vorleistung treten müssen. Die Fördermittel sind gemäß des Förderkonzepts „Programm zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements bei der Integration von neu eingewanderten Menschen in den Kommunen“ des Ministeriums für Kinder, Jugendliche, Familien, Gleichstellung, Flüchtlinge und Integration von Februar 2022, der Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren und den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zu verausgaben.

Bis zum **31.01.2025** ist dem Referat Zuwanderung und Integration/Kommunales Integrationszentrum ein Nachweis über die Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Näheres zur Erbringung des Verwendungsnachweises kann dem Förderkonzept www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/komm/komm-ii entnommen werden.

Bei der Planung und Durchführung Ihrer Projekte sowie beim Erstellen des Verwendungsnachweises stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Zuwanderung und Integration gerne beratend zur Seite.

Förderfähige Maßnahmen sind:

Baustein A: Renovierung, Ausstattung und Betrieb von Ankommenstreffpunkten für Geflüchtete und Neuzugewanderte sowie Digitalisierung

Baustein B: Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung sowie Begleitung von Geflüchteten und Neuzugewanderten

Baustein C: Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung, z.B. Druck und Anschaffung von Informationsmaterialien und Maßnahmen zur Gewinnung neuer ehrenamtlich Tätiger, Übersetzung von Printmedien/internetbasierten Medien

Baustein D: Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und deren Austausch untereinander

Die einzelnen Bausteine werden anhand von Beispielen und Erläuterungen im Förderkonzept weiter ausgeführt. Das Förderkonzept sowie ein FAQ/Rechtliche Hinweise sind auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/komm/komm-ii einsehbar.

Was ist förderfähig?

Förderfähig sind dem Zweck dienende Sachausgaben. Eigene Personalausgaben sind **in keinem Fall** förderfähig. Eine Übersicht mit Beispielen können Sie dem Merkblatt über förderfähige und nicht förderfähige Maßnahmen entnehmen www.gelsenkirchen.de/kige.

Prüfung und Bewertung der Anträge:

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der Projektanträge durch das Referat Zuwanderung und Integration/Kommunales Integrationszentrum anhand verschiedener Bewertungskriterien. Grundlage der Bewertung der Anträge ist die Einhaltung der durch das Land NRW erlassenen Richtlinie zur Förderung Kommunaler Integrationszentren und die im Förderkonzept des Landes beschriebenen inhaltlichen Rahmenbedingungen. Die geplanten und beantragten Maßnahmen sollen ferner an den Bedarfen der neuzugewanderten Menschen in den Stadtteilen und Quartieren orientiert sein. Zudem werden verstärkt Projekte gefördert, die die Orientierung und Integration von Geflüchteten aus aktuellen Kriegsgebieten und Neuzugewanderten aus EU-Ost stärken. Wichtig ist eine zuverlässige Zusammenarbeit des Antragstellers mit der Stadt Gelsenkirchen sowie eine Vernetzung des Antragstellers in Arbeitskreisen, wie beispielsweise dem Runden Tisch Ehrenamt oder dem Runden Tisch Flüchtlinge. Erwünscht sind zudem Angebote, die insbesondere die spezifischen Bedürfnisse von Mädchen und Frauen berücksichtigen sowie digitale Maßnahmen mit in ihr Portfolio aufnehmen.

Sollten Sie sich angesprochen fühlen, freuen wir uns auf Ihren Antrag.

Ihren Antrag senden Sie bitte an

Stadt Gelsenkirchen
Referat Zuwanderung und Integration/Kommunales Integrationszentrum
Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen

oder per E-Mail an: annika.zwick@gelsenkirchen.de oder henri.guder@gelsenkirchen.de

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Guder (0209 169-6112) und Frau Zwick (0209 169-5585) gerne zur Verfügung.

Komm-An NRW wird gefördert mit Mitteln des

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

